

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauwerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingutindustrie, in Schmelzereien und Glasereien, in Puffer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

<p>Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgelb) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags</p>	<p>Herausgegeben vom Deutschen Bauwerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1</p>	<p>Preise für Geschäftsanzeigen nach Tarif. Arbeitsmarkt die dreizehnpaltene Kleinzeile 3 M., Anzeigen der Bauwerkschaften Zeile 50 M.</p>
--	---	--

Zum ersten Mai!

He, holla, Arbeitsvolk herbei
Da draußen grünt der erste Mai
Und fördert frühes Blüten!
Nun ist es Zeit, mit frischer Kraft,
Mit mutgeschwollter Leidenschaft
Hinaus ins Feld zu ziehen!

Hinaus ins grüne Maienfeld,
Hinaus, du Arbeitsvolk der Welt,
Hinaus zum Freiheitsreigen!
Mag jeder wissen, der uns haßt,
Daß wir uns nimmermehr der Last
Der Sklavenketten beugen!

Ja, pocht nur auf des Geldsacks Macht,
Ihr Herrn von Esse, Bau und Schacht,
Droht mit der Hungerknute!
Ihr hemmt uns, doch ihr zwingt uns nicht,
Wir lachen euch ins Speckgesicht
Mit ungehemmtem Mute!

Wir sind das Volk, wir sind die Kraft,
Die alle Arbeitswerte schafft,
Wir schreiten zum Gesichte!
Wir wollen, daß die Arbeit frei,
Daß keiner Herr noch Sklave sei,
Wir wollen Menschenrechte!

Wir fordern, daß der schöne Lohn
Der unbehemten Arbeitsfron
Auf alle Zeit verschwinde!
Achtstundentag! So haltet der Schrei
Wie immer auch am ersten Mai
Hell in die Frühlingstümel!

Hört es, ihr noblen Herrn im Frack,
Die ihr uns den Achtstundentag
Wollt rauben und vernichten:
Das schafft ihr nun und nimmermehr,
Nie wird der Arbeit starkes Heer
Auf dieses Recht verzichten!

Wir fordern auch am ersten Mai,
Daß ewig Völkerfriede sei,
Daß nicht wie wilde Herden
Die Völker mit Gebrüll und Haß,
Mit Dolch und Flinte, Gift und Gas
Sich gegenseitig morden!

Drum auf am grünen Maientag!
Hoch lebe der Achtstundentag
Und hoch der Völkerfrieden!
Die Arbeit werde endlich frei,
Es sei ein froher Völkermai
Der ganzen Welt beschieden!

Sachs.

Unsere Maiforderungen.

Seit 40 Jahren demonstriert alljährlich am 1. Mai die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft für den Völkerfrieden, für Abrüstung und internationales Schiedsgerichtsverfahren, für den Ausbau des Arbeiterschutzes und für eine gesetzliche Festlegung des Achtstundentages. Immer wieder wurden diese Forderungen den herrschenden Klassen aller Länder in besonders eindringlicher Form vorgetragen. Der Weltkrieg hatte diese Arbeit unterbrochen, dafür aber der ganzen Welt in schärferer Weise die Schrecken einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den Völkern eingebläht. Trotzdem werden die Kriegsrüstungen munter fortgesetzt. Die Nationalisten und faschistischen Kriegshäher sind heute rühriger, denn je.

Deshalb stellen wir in den Vordergrund unserer Maiforderungen die Abneigung gegen den Krieg. Wir verlangen allgemeine Abrüstung und Schiedsgerichtsverfahren, wodurch die blutige Abschachtung der Völker vermieden wird. Und wir machen es uns besonders am 1. Mai zur Pflicht, diese Anschauung ganz energisch zum Ausdruck zu bringen. Die heranwachsende neue Generation hat den Krieg nicht kennengelernt. Dem nationalstiftischen Gift, das man mit Hochdruck unserer heranwachsenden Jugend einimpfen möchte, muß durch wahre Aufklärung entgegengeartet werden. Darum erkönt am 1. Mai mit besonderem Nachdruck unser Ruf: Krieg dem Kriege! Nie wieder eine neue Menschenjochschere!
Wir demonstrieren aber auch am 1. Mai — vor allem als Gewerkschafter — für einen auszeichnenden Arbeiterschutzes und für die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages. Vor zehn Jahren, als die erste Arbeiterkonferenz in Washington zusammentrat, dachten Regierungen und Unternehmer noch einigermaßen an die der Arbeiterschaft während des Krieges gemachten Versprechungen. Es wurde ein Arbeitsschutzgesetz angenommen, das vor allem

dem Verlangen der Arbeiterschaft nach Sicherung des Achtstundentages Rechnung frag. Aber noch heute, zehn Jahre später, weigern sich die Regierungen der größten Industrieländer der Welt, ihr damals gegebenes Wort einzulösen. Der Vorstoß der englischen Reaktion gegen den Achtstundentag im Denker internationalen Arbeitsamt ist noch in frischem Gedächtnis. Dieser freche Angriff wurde zwar abgewiesen, aber die Durchsetzung des Achtstundentages wird in England nur möglich sein, wenn sich England eine Arbeiterregierung gibt. Und dabei ist die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens nur ein Mindestprogramm. Unsere Forderungen, und vor allem die der deutschen Bauarbeiterchaft, gehen weiter. Wir verlangen den Achtstundentag ohne jede Einschränkung! Und wir wollen auch dabei nicht stehenbleiben! Wir sehen die würgende Arbeitslosigkeit, wir sehen das wachsende Massenelend! Da ist es geradezu unverantwortlich, unter diesen Umständen der Forderung der Arbeiterschaft auf gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit nicht zu entsprechen. Aber die Arbeiterschaft ist heute nicht mehr willenloses Objekt des Machtwinkels der Unternehmerklasse. Sie ist durch ihre gewerkschaftlichen Organisationskraft genug, sich eine in vernünftiger Weise verkürzte tägliche Arbeitszeit und den nötigen Lohn zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zu erkämpfen. Wir halten fest am Achtstundentag! Und wo man ihn uns nicht geben will, da erkämpfen wir ihn durch die Macht der Gewerkschaft! Und das ist nur Etappe auf dem Wege zu noch mehr verkürzter Arbeitszeit!

Wir verlangen auch am 1. Mai immer wieder ausreichenden Arbeiterschutzes. Auch darin liegt noch vieles im argen. Wir müssen den sozialen Arbeiterschutzes, den Schutz für Gesundheit und Leben der Arbeiterschaft weitertreiben! Vor allem sprechen heute noch in

allen Industrieländern die Unfallziffern und die Berufskrankheiten eine schreckliche Sprache. Sie sind eine furchtbare Anklage gegen das herrschende System und den Privatkapitalismus. Wir werden auch in dieser Richtung nicht eher nachgeben, bis dem Arbeiter sein menschliches Recht geworden ist!

Und nun zum Schluß: Wir demonstrieren am 1. Mai auch für den Sozialismus. Die Ursache des heutigen gesellschaftlichen Elends und aller gesellschaftlichen Unvollkommenheit liegt im Privatkapitalismus. Ihn zu beseitigen, gehört zu unseren Lebensaufgaben. Wir wollen es nicht länger dulden, daß die Arbeiterschaft zugunsten einer bevorrechteten Gesellschaftsschicht maßlos ausgebeutet wird. Wir wollen Freiheit für den einzelnen und für jeden das Recht auf Arbeit! Wir wollen, daß jedem Arbeiter das volle ihm zustehende Recht am Sozialprodukt gegeben wird! Wir verlangen die Vergesellschaftung des Grund und Bodens, aller Bodenschätze und aller Produktionsmittel! Nur auf diese Weise werden wir das Elend reiflos beseitigen, werden wir glücklichere Zustände auf Erden schaffen!

Darum hinaus am 1. Mai und wie schon immer die Stimme erheben:

Gegen jede Kriegsrüstung! Für den Völkerfrieden!

Für die Durchführung eines ausreichenden Arbeiterschutzes!

Für die gesetzliche Festlegung des uneingeschränkten Achtstundentages!

Für Demokratie! Für Sozialismus!

Der Bäckereis... Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 6. Das Würdige dieser Zeit... Seine Hauptarbeit bildet eine von Best... (Text continues with details of a bakery or similar business)

BERANNTMACHUNG DES BUNDES-VORSTANDES

Ausgeschloffen sind entsprechend § 16 der Bundesfassung von der Baugewerkschaft... Karl Bachor, geboren 18. Januar 1885 in Orfelsburg... (List of names and dates follows)

Vom 20. März bis zum 8. April haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse... 160 M, Burg auf Fehmarn 32,15, Warmstedt 96,05... (List of amounts and locations follows)

Kalender: Mchersleben 30 M, Wackwitz 30, Crimmitschau 2, Ebersburg 6, Freiburg in Breisgau 0,60... (List of calendar items follows)

Buchhüllen: Warmen 37,50 M, Berlin 150, Bitterfeld 15, Danzig 75, Forst 6, Gelsenau 6, Herford 75, Lübben 15... (List of book covers and prices follows)

Markennappen: Augsburg 2,90 M, Bielefeld 2,90, Bitterfeld 30, Bremen 2,90, Chemnitz 2,90, Frankfurt an der Oder 30... (List of brand marks and prices follows)

Je mehr Mittel, je mehr Kraft! Für die Woche vom 15. April bis 21. April ist der 16. Bundesbeitrag für 1929 zu zahlen.

Verschiedene Schriften: Uffhaffenburg 120 M, Bremen 4,40, Frankfurt an der Oder 10, Nürnberg a. d. E. 6,70, Senftenberg 4.

Bundesnadeln: Altenburg 5 M, Warmen 25, Bonn 12,20, Danzig 12,50, Erfurt 5, Forst 5, Frankenberg 2,50... (List of pins and prices follows)

Grundsteinebände: Annaberg 8 M, Uffhaffenburg 8, Aue 2, Augsburg 8, Warmen 10, Bausen 8, Bielefeld 8... (List of book series and prices follows)

Vanabende: Uffhaffenburg 12 M, Augsburg 1,20, Barmen 6, Bielefeld 8, Borna 2, Burg b. M. 0,40... (List of evening events and prices follows)

Gedenktafel verstorbenen Mitglieder.

Uffhaffenburg. (Kirchzell) Jos. Albrecht, Maurer, 23 J. Danzig. Friedrich Zielke, Maurer, 60 Jahre alt. Dresden. Engen Prasse, Hilfsarbeiter, 61 Jahre alt. Frankfurt a. M. (Cambad) W. Grieb, Maurer, 66 J. (Text continues with names and dates)

Wintenz Singer, Zimmerer, wird gesucht. Baugewerkschaften, denen sein Aufenthalt bekannt ist, bitten ihn, seine Adresse zu teilen an: Wintenz Singer, Lindenberg (Baur. Angsb.), Engessen 2.

Baugewerkschaft Droschfesen (K. R. Kehligen). Burellende Kollegen haben sich, bevor sie in Streik treten, bei dem Kassierer Andreas Sieffens in Dornbach zu melden. (Text continues with instructions)

Baugewerkschaft Oadebush i. M. Nach Arbeit umzusetzen ist verboten. Alle zurückenden Kollegen haben sich beim Kassierer Otto Spohn zu melden.

Nervöse, abgehetzte Menschen

Sollten weder Bohnentee noch schwarzen Tee trinken! Die darin enthaltenen Stoffe... (Text discusses health benefits of a beverage)

betriebsmüden Kräutern, Wurzeln usw. Er hat keine mangelnden Nebenwirkungen... (Text describes a medicinal product)

... das meine Nerventopfschmerzen nach Gebrauch eines Patentes vollständig verschwunden sind... (Text is a testimonial for a medicine)

Neue Gänsefedern. von der Gans gerupft mit Dunnen. Dopp. gereinigt, 3-4. dies. beste Qual. 3,50, nur kl. Federn (Halbdaunen) 5.- (Text continues with details)

Hong billigere! 10-12-Pkt. gar. natur., echt. goldg. Bienen-Blüten-Schleuder-Hong 8,20 M. (Text continues with details)

Betten. Metall- Holz- Kinnereibett, Polst. Schlaf- Chaiselong. an Private, Katenzahlung, Katalog 34 frei. (Text continues with details)

Musikinstrumente, Sprechmaschinen. dir. Werk, abf. direkt. Spezial-Platt. 1 M. an. Extra. Dreif. (Text continues with details)

Jedem sein Radlicht. und zwar selbstverständlich ein elektr. BOSCH-Radlicht mit Batterie-Scheinwerfer. Dieser Grundsatz gilt auch für Sie! (Text continues with details and image of a bicycle light)

DIE SAUERSTOFF-ZAHNPASTA BIOX. BIOX ULTRA STARK SCHAUMEND. Kleine Tube 50 Pfg. (Text continues with details and image of a toothpaste tube)

Wilhelm Fahr. letzi: Berlin, Brunnenstraße 78. Aria-Rad. (Text continues with details and image of a bicycle)

Was ist Togonal? Togonal-Tabletten sind ein hervorragendes Mittel bei Rheuma, Gicht, Ischias, Grippe, Nerven- und Kopfschmerz, Erkältungskrankheiten! (Text continues with details and image of a medicine box)

Teakholz-Wasserwaagen in höchster Vollendung! Starke 25 x 60 u. 25 x 65 mm. Extra Qualität. Sämtl. Werke. H. Katalog sofort lieferbar. (Text continues with details and image of a scale)

Sprechapparate ab Fabrik direkt an Private. Deutsche Qualitätsarbeit zu niedrigem Preis. (Text continues with details and image of a gramophone)

Größte Produktion der Welt! OPEL. (Text continues with details and image of an Opel car)

Für Heim und Familie



Auf der Wacht in Marokko

Von Franz Olienke.

Hoch droben im großen Atlas liegt als äußerst vorgeschobener Posten Almoun-Tarjakt. Als Stützpunkt gegen nicht unterworfenen Stämme wird er vielfach angegriffen, ist aber noch niemals vom Feinde genommen worden. Von der hochgelegenen Bastion einen wundervollen Fernblick genießend, standen die Fremdenlegionäre, in Glut und Hitze gebräunte Gestalten, und unterhielten sich über den morgen eintreffenden Konvoi, der frisches Proviant und die Ablösung bringen sollte. Chaid Ali-aid-Chokman, Beherrscher großer Araberfamilie, dessen Macht von der Sahara im Süden, durch den großen Atlas hinüber bis zur größten Oase Marokkos, dem Tafeltoth, sich dehnte, war ein Rebelle; an seiner tapferen und taktischen Kriegskunst hatte sich bisher jeder Widerstand der Franzosen zerbrochen. Als absoluter Fürst war er niemanden tributpflichtig, er kümmerte sich auch der Feinde um den von den Franzosen eingeleiteten Sultan. Was war ihm dieser Mulay-Joufuf! Der war nur Klappe des Imperialismus. Und die Krieger Ali-aid-Chokmans gaben den Franzosen manche Rüsse zu knaden. Und der Kommandant des Postens, de Cora, ein alter Haudegen, im Kolonialdienst Frankreichs ergaun, beschlagen in allen Feinheiten des Guerillakrieges, hatte dies vollauf begriffen. Er war hellfro, daß es ihm gelang, nur diesen Posten zu behaupten.

Vor dem Fort befand sich ein breiter Graben, der durch in die Erde gerammte, mit Stachelndraht überzogene Eisenspäße unauflösbar gemacht worden war. Doch fast aller vierzehn Tage brachten es die „Auständischen“ fertig, mit unergieblicher Kühnheit im Dunkel der Nacht diese Späße fast unter den Augen der Wachtposten zu entfernen. Es war fabelhaft, mit welcher Stille diese Araber arbeiteten. In seiner Hof ließ de Cora an jedem Eisenstange eine Handgranate in die Erde einbringen. Beim Herausziehen mußten nach seiner Meinung dann die Kerle unversehrt in die Luft fliegen. Der Erfolg war geradezu verblüffend. Am nächsten Morgen fehlten nämlich Eisenspäße und Handgranaten Keiner hatte etwas gemerkt.

Von sechs zu sechs Monaten wurden diese Posten und die darumliegende Postenkette unter einem starken Aufgebot von Militär mit frischem Trinkwasser, Proviant und Munition versorgt; gleichzeitig kam damit auch für die dort stationierten Legionäre die langersehnte Ablösung. Ueber dieses Ereignis, das für morgen erwartet wurde, unterhielten sich die Legionäre. Pflücht erschollen Kommandos durch die stille Luft. Die Legionäre sammelten sich in der Mitte des Hofes. Dort stand Kommandant de Cora und gab bekannt, soeben sei vom Bureau de Resignement die Nachricht eingelaufen, daß starke feindliche Truppen geschickt seien, die den für morgen erwarteten Transport zu überfallen gedächten. Fieberhaft wurde nun gearbeitet. Das alarmbereite Fort erhielt verstärkten Besatzungsbesatz. Kleine Minenwerfer wurden in Stellung gebracht und Maschinengewehre in verstärkter Anzahl auf die einzelnen Bastionen verteilt. Die Mannschaft sahte Munition.

Die Nacht brach herein. Auf jeder Bastion standen Doppelposten. Es herrschte eine lautlose Stille, nur in der Ferne löste das Wimmern der Schakale und das heisere Wellen der Hyänen durch die Nacht. Jegliches Schließen ohne besonderen Befehl war verboten. Die geringste Unregelmäßigkeit im Gelände mußte sofort gemeldet werden. Einzig das Mittelnacht das erste und untrügliche Zeichen des nahenden Feindes. Das Wachtgier flackerte unruhig hin und her. Gewehr bei Fuß, das Gewehr mit dem Riemen an der Hand verbunden, stand alles und lauschte in die Stille. Da was ist das? Der weiße Stein dort, der Wusch — fanden die nicht jedoch noch an einer anderen Stelle? Langsam und leise senkt sich der Lauf der Mittelnacht tiefer, die verdächtigen Anzeichen genau auf Wasser nehmend. Im Heranschießen an den Feind ein Messer, benutzt der Araber jeden Wusch, jede Bodenberührung als Deckung. Unermüdlich arbeitet er sich Zoll für Zoll vor. Jetzt tiefste leise ein seiner Sandregen von den Wellblechen der Bastionen. Wer es in diesem Moment wagt, seinen Kopf waghalsig vorzustrecken, der ist ein Kind des Todes. Ein blitzschneller Hieb mit dem arabischen Dolch, einer Art Türkensäbel, würde seinen Kopf vom Rumpfe trennen. Denn die Araber sitzen schon vor der Bastion. Sie werden seinen Sand nach oben und wollen damit die Aufmerksamkeit der Wachtposten auf einen bestimmten Punkt konzentrieren, um an anderer Stelle durchzubrechen. Nur junge Soldaten, die mit dieser Art Guerillakrieg noch nicht vertraut sind, fallen auf diese Kriegslüge herein. Neugierig strecken sie den Kopf über die Wüstung, um die Ursache des Sandregens zu ergründen. Viele Neugier müssen sie mit dem Leben büßen. Doch den alten Legionären können die Araber damit nicht mehr kommen.

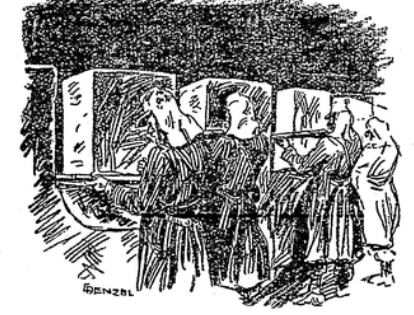
Da erklingt das Kommando: „An die Gewehre!“ Ganz leise klingelt es an der Bastion entlang. In jeder Hand eine abzugsbereite Handgranate, wartet jeder fieberhaft auf den nächsten Befehl. Kommandant de Cora ist auf der Bastion erschienen und gibt mit Flüsterstimme seine Instruktionen. „Mittelnacht fertig zum Schuß!“ „Fertig zum Schuß!“ „Fertig zum Schuß!“ „Wache links an die Scharten!“ „Wache rechts fertig zum Werfen!“ In der

Werbetrommel.

Steht auf, jetzt ist es Zeit!
Zur Treu und Einigkeit!
Gewerkschaft heißt: Nicht klagen,
weit eher: Alles wagen
und Alles zu gewinnen,
breit strebend mit hellen Sinnen!
Pilegt deshalb die Gewerkschaft!
allerorts an diesem Werk schafft!
die Bruderliebe pflegt,
Einigkeit nährt und hegt,
Dann seid Ihr bald befreit;
winkt zu Euch hilfsbereit
Euch noch Meidende, bisher verführt,
bald sind bei Euch, wie sich's gebührt!
die Werbetrommel deshalb rührt,
bessere Zukunft haben wir erkürt!
Zeit ist drängend, zögert nicht!
Vorwärts, bis die Kette bricht,
tatbereit in Einigkeit!

Toofs.

einen Hand eine Eierhandgranate, läßt de Cora mit der andern Hand den Scheinwerfer jäh aufleuchten und blitzschnell wieder erlöschen. Auf sein Kommando stiegen vierundzwanzig Eierhandgranaten über die Mauer. Taho...



Taho... Wie wahnwitzig leucht das Gewehrfeuer der Araber ein und vernichtet sich mit dem ungehörigen Krachen der Handgranaten. Fieberhaft arbeiten die Schützen an den Maschinengewehren. Dann ist plötzlich Ruhe. Nur das Sichören der Verwundeten ist noch zu hören. Ein feindliches Geschöß hatte sein Ziel gefunden, der Maschinengewehrschütze liegt tot dahingestreckt über seine Waffe, seinen Kontrakt mit dem Tode befehlend. Mort pour la patrie. Gestorben für sein Vaterland. Fern in der Heimat sitzen vielleicht eine alte Mutter, eine Braut, hoffend auf den Tag, an dem der Verhoffene zurückkehren möge, die weil sie Weibliche schon längst im heißen Wüstenland verdrorden.

Vom Hauptposten Vou-Bakou tönen die ersten Schüsse herüber. Auch dort ein kurzes Feuergefecht. Dann wieder Stille. Ringsherum fangen sämtliche Posten von Tziz-Tislist bis zum Vorposten Beni-Millash an zu funkeln. Der Tag bringt eine größere Feuerpause. Auf dem gegenüberliegenden Hochplateau sind deutlich die Zusammenballungen feindlicher Artillerie zu erkennen. Chaid Ali-aid-Chokman braucht Waffen, vor allen Dingen Gewehre, er hofft sich durch einen gelungenen Überfall des Konvois, über dessen Herannahen er durch seine Spione rechtzeitig unterrichtet ist, in den Besitz dieser Waffen zu bringen. Von fern her dringt Gewehrgeklapper zu uns herauf. Die Vorhut ist auf die feindliche Kavallerie gestossen.

Nachdem das Schießen des Vormittags lebhafter geworden, kam endlich gegen Mittag die Avant-Garde des Konvois in Sicht. Doch nun wurde die Lage kritisch. Sich im Tale in Italleur-Linie hinziehend, konnte die Vorhut den Weg zu unsern Posten nicht erkennen, da er von den Arabern unter einem wilden Feuer gehalten wurde. Wir im Posten waren ziemlich maßlos. Vom Gegner ist fast nichts zu sehen, nur der hinter Setzen und Sträuchern aufblühende Feuerchein läßt ihn da und dort vermuten. „Arach Sidi — Arach Sidi!“ Unter diesem, sich immer wiederholenden Kriegsruf prescht eine Keilerabteilung mit ihrem Chaid an der Spitze den Abhang hinab. Den Burnus matterlich um die Schulter geschlungen, laufen sie unauffällig gegen die Avant-Garde, im ersten Ansturm die Verbindung mit dem Hauptposten unterbrechend. „Allah il Allah!“ erklingt von neuem das Geschrei.

Was war das? Vom Vergräben Vou-Bakou stürzt eine zweite Keilerabteilung verwegend in den Talkeßel, um die Vorhut von vorn anzugreifen. „Maschinengewehr in Stellung! Achtung! Fertig! Feuer!“ rrrrrrr... rrrrrrr... rrrrrrr... Munitionsgüter auf Munitionsgüter

gürtel faust hinaus. Doch vergebens. Nur zu gut war der Überfall auf die Vorhut gelungen. Wohl wissend, daß sie gegen den Haupttrupp, der mehrere Regimenter stark ist, nichts ausrichten konnten, hatten sie ihr Hauptmerk auf die Vorhut gelegt. Durch deren Niederrennung wollten sie sich in den Besitz der Gewehre setzen. So blitz-



schnell, wie Vorstoß und Durchbruch, spielte sich jetzt auch im Talkeßel eines jener verworrenen Ringen ab, wobei es ums Leben geht. Parob gibt der Araber nicht; er verlangt auch keinen. Den niedergeschlagenen Soldaten wurde der Bauch aufgeschliff, der Kopf vom Rumpf getrennt, und fort ging es. Dieses graufame Schauspiel war das Werk eines Augenblicks. Was noch vor ein paar Minuten als blühendes Leben gepost, lag jetzt als unförmige Fleischmasse im heißen Wüstenlande. Jeder Körper wie zum Hohn den eigenen Hohen im Munde fragend, boten die Verstümmelten der herankommenden Haupttruppe ein entsetzliches Bild. Kein Schuß fällt mehr. Als wenn nichts gewesen wäre, liegt die Wüste im sengenden Sonnenschein. Ali-aid-Chokman hatte einige Duzend Gewehre mehr, Frankreich einige Duzend Legionäre weniger. „Freiwillige vor!“ Die ganze Kompanie trat vor. Während die neue Wache den Posten übernahm, gruben wir ein Massengrab. Die Leiber unserer Kameraden wurden hineingegeben. Salven donnern über das Grab. Langsam fällt sich die Stelle, wo 52 Mann vom vierten Fremdenregiment begraben liegen.

Sechs Monate Wachtposten waren vollbracht. Sechs Monate des Schwelgens in der Einsamkeit waren verlebte. Nun geht es dem Detachementposten Beni-Mellal zu. Bald sieht man wieder im Kreise der Kameraden und zählt die Stunden, die noch fehlen, um die fünf Jahre voll zu machen...

„Mein Name ist Unmerarie!“ So erschallt es von vorn. Die ganze Abteilung stimmt lustig mit ein. Vergessen der Tod, vergessen die Not. Da vorn winkt Beni-Mellal. Das Leben leucht... Vielleicht auch die Freiheit!

Das Märchen vom Schläger.
 Genau vor 50 Jahren erford ein Mann den Schläger „Warum sind denn so viele Lecher in dem Käse?“ Er sang den Vers wo er ging und stand. Der Mann kam ins Irrenhaus.

1929 fand ein Mann den Vers in den Aufzeichnungen des armen Irren.
 Der Zufallserbe sang den Vers vor sich hin: „Warum sind denn so viele Lecher in dem Käse?“ Da sangen plötzlich alle Leute begeistert mit. Der Mann kaufte sich eine Villa. Das ist kein Märchen. Alfred Auerbach.

„Die letzten Feinheiten des kapitalistischen Betriebes.“ Darüber plaudert J. H. R. in Nr. 6 des „Wahren Jacob“ folgendermaßen: Herr Krause hatte einen Sohn. Herr Krause wollte aus seinem Sohn einen tüchtigen Mann machen. Möglichst einen braven Bankier. Du mußt lernen und nochmals lernen, Junge, nahm er ihn sich eines Tages vor. „Du bist jetzt 15 Jahre alt und kannst noch nicht einmal mit einem Scheck auf die Bank gehen und ihn einlösen.“ „Aber, Vater,“ protestierte der Junge, „das ist doch kinderleicht.“ „Das ist gar nicht so kinderleicht, mein Sohn. Verluhe es. Hier ist ein Scheck von 1000 M auf mein Konto. Hole das Geld.“ Der Sohn manövierte los. Der Vater hinterher. Der Scheck wurde ansichtslos eingelöst. Der Junge nahm das Geld in Empfang, zahlte es vor den Augen des Beamten nach und übergab es schön geschichtet seinem Vater. „Siehst Du, daß Du nichts verstehst,“ fauchte da Krause ihn an, „Du hast 10 Hundert bekommen. Du hast Schein für Schein umgebogen und nachgezählt. Das war richtig. Wenn man aber 9 Scheine gezählt und aufgebogen hat, blättert man den Zehnten nicht mehr um und prüft. Wiest dich hat der Kassierer geteilt und es sind 11. Da würde er es doch merken. Verstanden?“ „Ja, Vater,“ antwortete der Sohn. Es soll ein ganz tüchtiger Mann aus ihm geworden sein.

Berliner Tempo. Zwei Velofahrer rennen in Berlin aufeinander. Der eine ist Schuld. Der andere drückt sein Rad zurecht, sitzt auf und ruft im Wegfahren: „Du Esel, hau Dir selber ein paar Ohrfeigen runter, ich hab' keine Zeit für dich Idioten!“

Arbeitsleistung: Ich habe eine glänzende Arbeitsleistung mit meiner Frau. Vormittags hat sie, was sie will, und nachmittags in ich, was sie will.

AUS DEM ARBEITSRECHT

Gesellenschausüsse in Innungen und Handwerkskammern.

Durch die sogenannte Handwerksnovelle ist vom Reichstag in der Sitzung vom 4. Februar 1929 die Gewerbeordnung geändert worden. Die Änderungen treten am 1. April 1929 in Kraft. Für die Gesellenschauschußmitglieder sind folgende Punkte beachtlich:

Im § 95 c der Gewerbeordnung war gesagt: „Mitglieder des Gesellenschauschußes behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.“ Die neue Fassung des § 95 c lautet: „Mitglieder des Gesellenschauschußes behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, so lange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr.“ Die neue Fassung der Gewerbeordnung gibt den Gesellenschauschußmitgliedern die Möglichkeit, faktisch bei der Lösung von Lehrlingsfragen mitzuwirken. Sie können heute noch ein Jahr im Gesellenschauschuß wirken, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmeistern arbeiten. Innerhalb eines Jahres läßt sich aber in den Lehrlingsfragen manches anregen und durchsetzen.

Der § 103 i der Gewerbeordnung, der den Gesellenschauschuß bei der Handwerkskammer behandelt, erhält einen neuen Absatz 7: „Der Gesellenschauschuß kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel seiner Mitgliederzahl durch Auswahl von sachverständigen Personen ergänzen und so seinen Beratungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.“ Ueber die Zusammenfassung der Sachverständigen wird nichts gesagt. Es können Lehrer aus den Berufsschulen sein, sowie Vertreter der Berufsberatung. Aber auch unsere Kollegen, die die Lehrverhältnisse im Bezirk der Handwerkskammer zu überblicken vermögen und die auch in den Lehrlingsfragen bewandert sind, können als Sachverständige mitwirken.

Lehrzeit und Lehrgehd.

Die Bestimmungen der Unternehmer geben auf Festsetzung und Erhöhung des Lehrgebüdes und Verlängerung der Lehrzeit. Nach § 120 a der Gewerbeordnung kann die Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit nach Anhörung der beteiligten Innungen festsetzen. Hat die Handwerkskammer keine Festsetzung getroffen, so sind die Innungen zur Festsetzung der Dauer der Lehrzeit befugt. Sie müssen sich dabei aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegen. Gesetzlich bestimmt ist in der Gewerbeordnung im § 120 a: „Die Lehrzeit soll in der Regel 3 Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen.“

Die Innungen versuchen jetzt die Lehrzeit zu verlängern. Wenn sie einen Beschluß über die Verlängerung der Lehrzeit fassen, so ist nach § 95 der Gewerbeordnung der Gesellenschauschuß hinzuzuziehen. Er muß, wenn der Beschluß der Innung rechtskräftig werden soll, seine Zustimmung geben. Verweigert der Gesellenschauschuß seine Zustimmung, so kann, gleichfalls nach § 95 der Gewerbeordnung, die Aufsichtsbehörde den fehlenden Beschluß ersetzen. — In der Praxis zieht man in vielen Fällen nicht den Gesellenschauschuß zu den Sitzungen der Innung, in denen Lehrlingsfragen zu behandeln sind, hinzu. Die Zulassung zu den Sitzungen ist von unsern Kollegen im Gesellenschauschuß zu fordern. Kommt die Innung der Forderung nicht nach, so ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Innung zu geben (die Aufsichtsbehörden der Innungen sind in der Schrift „Zur Lehrlingsfrage im Baugewerbe“, Ausgabe Februar 1928, Seite 42, angeführt). Wird der Gesellenschauschuß zu den Sitzungen hinzugezogen und bittet er die Lehrzeit oder das Lehrgehd über eine andere Frage ein Beschluß gefaßt, der uns, weil er eine Festsetzung der bestehenden Zustände bedeutet, nicht recht ist, so hat der Gesellenschauschuß seine Zustimmung zu verweigern. Damit ist aber nicht genug gesehen. Nach § 95 der Gewerbeordnung kann nun die Innung an die Aufsichtsbehörde herantreten und sich unter Vorlegung ihrer Gründe die fehlende Zustimmung des Gesellenschauschußes von der Aufsichtsbehörde ersetzen lassen. Die Aufsichtsbehörde wird dem Ersuchen ohne weiteres nachkommen, wenn sie nur die von der Innung vorgelegten Gründe kennt. Sie muß auch unsere Gründe kennenlernen. Darum ist nach der Verhandlung bei der Innung, wo der Gesellenschauschuß seine Zustimmung zur Verlängerung der Lehrzeit oder bezüglich des Lehrgebüdes nicht gab, sofort eine Eingabe an die Aufsichtsbehörde der Innung zu machen und unter Vorlegung unserer Gründe die Nichtgenehmigung des Antrages der Innung zu fordern.

In Raumburg, a. d. E., hat es vieler Mühen bedurft, um die Unternehmer in der Innung zum Abhalten einer Sitzung mit den Gesellenschauschußmitgliedern zu veranlassen. In der Sitzung ist von den Gesellenschauschußmitgliedern die Zustimmung zur Verlängerung der Lehrzeit und Festsetzung des Lehrgebüdes verlangt worden. Der Gesellenschauschuß hat seine Zustimmung verweigert. Er wurde dann aufgefordert, seine Ansicht über Lehrzeit und Lehrgehd schriftlich niederzulegen, damit die Innung der Aufsichtsbehörde seinen Schriftsatz mitteilen könne. Der Schriftsatz wurde der Innung übermittleit. Gleichzeitig wurde aber an die Aufsichtsbehörde der Innung, den Magistrat der Stadt Raumburg, am 8. März 1929 folgendes Schreiben gerichtet:

„Der unterzeichneten Organisation ist bekannt geworden, daß die Maurer-, Zimmerer- und Steinbauer-Innung in Raumburg a. d. Saale auf Grund unserer Beschwerde sich endlich herbeigelassen hat, eine gemeinschaftliche Sitzung mit dem Gesellenschauschuß am 28. Februar abzuhalten. — In dieser Sitzung ist von den Gesellenschauschußmitgliedern verlangt worden, sie sollen einer Verlängerung der Lehrzeit der Maurer- und Zimmererlehrlinge von 3 auf 4 Jahre und einem Lehrgehd in der gesamten Höhe von

440 M. zustimmen. Die Gesellenschauschußmitglieder haben das abgelehnt. Daraufhin ist ihnen aufgegeben worden, bis Montag, 4. März, ihren ablehnenden Standpunkt schriftlich an die Innung abzugeben. — Dies ist geschehen mit dem Bemerkten, bei Weiterverfolgung ihres Zieles bei den Aufsichtsbehörden dieses Schreibe mit beizulegen. — Wir nehmen bestimmt an, daß sich die fragliche Innung zwecks Genehmigung einer Verlängerung der Lehrzeit und einer Festsetzung von Lehrgehd in der beträchtlichen Höhe von 440 M. an die Aufsichts- und höhere Verwaltungsbehörde wenden wird, jedoch ohne von der schriftlich abgegebenen Erklärung des Gesellenschauschußes zwecks Begründung seines ablehnenden Standpunktes Kenntnis zu geben. Aus diesem Grunde legen wir eine Abschrift dieser Erklärung zwecks Vorlage und Anwendung bei der Beurteilung der obenbenannten Frage mit bei.“

Darauf antwortete der Magistrat der Stadt Raumburg unter anderem am 13. März 1929: „Gemeinlich die Beschwerde gegen die Einführung der vierjährigen Lehrzeit und des Lehrgebüdes überhaupt richtig, haben wir festgestellt, daß der Beschluß des Vorstandes der genannten Innung vom 25. Januar 1928 ungesetzlich ist, da er der Zustimmung des Gesellenschauschußes ermangelt. Es steht zu erwarten, daß die Mitglieder der genannten Innung die Lehrverträge, die in der Zeit vom 25. Januar 1928 bis jetzt abgeschlossen sind, entsprechend ändern werden. Ein diesbezüglicher Beschluß des Innungsvorstandes ist bisher nicht zustande gekommen. Wir werden Ihnen hierüber demnächst weitere Mitteilung zugehen lassen.“

Für Baugewerkschaften und Gesellenschauschußmitglieder muß es selbstverständlich sein, gegen die Bestimmungen der Unternehmer in der Innung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vorzugehen. Wenn Material über die Arbeit in den Gesellenschauschußen gebraucht wird, ist es vom Bundesvorstand anzufordern. In der Schrift „Zur Lehrlingsfrage im Baugewerbe“ sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellenschausüsse in Innungen und Handwerkskammern ausführlich dargelegt. Ein Arbeitsplan ist gleichfalls aufgestellt. Die Schrift ist einschließlich des im Februar 1929 erschienenen Nachtrages durch die Baugewerkschaften zu erhalten. Erfahrungen aus der Arbeit in den Gesellenschauschußen bitten wir an die Reichsjugendleitung unseres Bundes zu senden.

Bei Krankheit erlischt nicht das Amt des Baudelegierten. — Bei Zustimmung der Belegschaft ist nur der in einer ordnungsmäßigen Betriebsversammlung gefaßte Beschluß rechtskräftig. — Baudelegierte, „sollen“ möglichst ein Jahr im Baugewerbe beschäftigt sein. Diese Bestimmung ist aber nur eine „Soll“-Vorschrift; weil es nicht so sein muß, verpflichtet diese Vorschrift nicht unbedingt.

Ein Baudelegierter meldete sich nach einer Krankheit von etwa 8 Tagen zum Wiederantritt der Arbeit, wurde aber nicht angenommen. Seine Nichtweiterbeschäftigung verließ wegen seiner Stellung als Baudelegierter gegen Bestimmungen über die Betriebsvertretung. Deshalb verlangte der Baudelegierte für jede folgende Woche seinen Arbeitslohn, zunächst den Lohn für vier Wochen in Höhe von 118,80 M. — Die Firma beantragte Abweisung aus verschiedenen Gründen, der Kläger habe selbst das Arbeitsverhältnis gelöst, der Kläger sei nicht Baudelegierter gewesen, die Belegschaft habe ihre Zustimmung zur Entlassung erteilt und schließlich seien die Ausschachtungsarbeiten an Los 2 dem Ende nahe gewesen.

Das Reichsarbeitsgericht in Trier fällt am 18. Dezember 1928 folgendes Urteil: „Der Beklagte — U. E. 734/28 — ist — wird unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, an den Kläger 49,80 M. zu zahlen. — Jede Partei trägt die Hälfte der Kosten.“ — In den Urteilsgründen heißt es: „Der Kläger selbst gekündigt habe, kann das Gericht nicht annehmen, es wird allerdings dem Zeugen... dessen Glauben geschenkt, und wenn der Kläger, nach voller Aussage, sich über die 55 J. Lohn der Beklagte und gesagt hat, dafür arbeite ich nicht, so kann aus diesen Worten eine Kündigung geschlossen werden, wie es der Zeuge auch ausgesagt hat. — Aber zweifelhaft ist dies nicht; insbesondere spricht doch gerade dagegen, daß der Kläger sich bald darauf wieder zum Arbeitsantritt meldete. Jedenfalls ist auch vom Beklagten nichts dahin erfolgt, daß er diese Worte als Kündigung werte; die Papiere sind zum Beispiel nicht fertigmacht worden, und insbesondere war es Aufgabe des Beklagten, sich nicht auf seine oder des Zeugen Aussage von der Bedeutung der Worte des Klägers zu verlassen, sondern ihn durch eine Frage zur bestimmten Erklärung zu veranlassen, ob das Gesagte eine Kündigung darstelle. So aber ist beim Bestreiten des Klägers eine von seiner Seite ausgehende Kündigung nicht als bewiesen anzusehen. — Hat der Kläger nicht selbst gekündigt, so muß ihm doch der Delegiertenstatus nicht, wenn die Zustimmung der Belegschaft dazu erfolgte. Die Zustimmung kann nun nicht darin erblickt werden, daß der Beklagte nach der Nichtüberentfaltung des Klägers die verbliebenen Arbeiter einzeln, oder wie er zuletzt vorbringt, im gesamten befragt und auf diese Weise deren Zustimmung zu seinem Handeln erhielt. Denn wenn man auch noch so geringe Anforderungen an die hier fraglichen Beschlässe stellt, eine durch den Arbeitgeber unbeeinflusste Stimmenabgabe der Belegschaft ist unbedingt für einen rechtskräftigen Beschluß erforderlich. Daß der Kläger aber Delegierter geworden ist, wird schon von dem Beklagten selbst durch diese Handlungsmittel anerkannt und ist auch sonst nicht zu verkennen. Die Wahl, die der Beklagte für erforderlich hält, ist eben nach den erzieltesten Bestimmungen des Tarifvertrages nicht notwendig, es genügt die Benennung durch die Organisation. Daß die Wahl überhaupt nicht mitgeteilt ist, kann der Beklagte nach längerer und verzögerter Ungewißheit über diesen Punkt nicht mehr aufrechterhalten; er hält aber die schriftliche

Mitteilung an den Schachmeister... die inzwischen verlorengegangen sei, für nicht genügend, da er sein Bureau ganz in der Nähe gehabt habe. Nach § 8, 3. 2 des Tarifvertrages genügt aber wiederum eine schriftliche Mitteilung an den auf der Baustelle ständig anwesenden Aufsichtsführenden...“

Der Beklagte hat allerdings Recht damit, daß der Kläger, wie § 8, 3. 1b Tarifvertrages, es für einen Baudelegierten fordert, kein volles Jahr im Baugewerbe tätig war; denn der vom Kläger angezogene Vergleich mit dem v e r w a n d t e n Berufe des Ziegelbäckers dürfte im Sinne dieser Vorschrift nicht genügen. Über der Beklagte überlegt, daß es sich dabei um eine „Soll“-Vorschrift handelt. Eine solche Vorschrift verpflichtet nicht soweit, daß ein Verstoß gegen sie das Rechtsgeschäft oder hier die Bestellung nichtig macht. Es „soll“ nicht geschehen, der Beklagte könne auf Abstellung des Mangels drängen und ähnliches oder, wenn es trotzdem geschieht, so muß es vorläufig dabei bleiben. Im Gegenfall dazu steht die „Ist“-, die „Muß“-Vorschrift, so zum Beispiel die bereits zitierte Vorschrift, daß der gewählte oder bestellte Baudelegierte dem Arbeitgeber schriftlich anzugeben ist § 8, 3. 2; wenn die letztere Vorschrift nicht Genüge gegeben wird, so ist der Betreffende nicht Baudelegierter. War der Kläger damit Baudelegierter, so war sein Beschäftigungsverhältnis durch die Nichtüberentfaltung... eben nicht beendet, es sei denn, daß die Bestimmung des § 8, 3. 9 des Tarifvertrages darauf greift. Weiter kann sich nicht der Beklagte darauf berufen, daß er doch die höchsten Arbeiter zuerst müsse entlassen können; der Kläger hat als Delegierter gesetzlichen Entlassungsanspruch.

In tatsächlicher Hinsicht ist nun zu den in § 8, 3. 9 aufgestellten Erfordernissen festzustellen, daß keinerlei eigentliche Ausschachtungsarbeiten, mit denen die Kolonne des Klägers beschäftigt worden war, über den Tag der Entlassung hinaus mehr vorgekommen sind... — Aus der Aussage der Zeugen ergibt sich... daß nach Erledigung der Ausschachtungsarbeiten... und Entlassung der meisten Arbeiter... noch 4 Arbeiter der ursprünglichen Kolonne mit Gleislegen und Bereithalten beschäftigt worden sind; darunter waren 2 ungelernete Arbeiter wie der Kläger. Es handelt sich dabei im wesentlichen von der Transportbrücke abgesehen, um Arbeiten, die in den Rahmen der Beschäftigung hineinfielen, die von der Kolonne des Klägers zu machen waren, um Hilfsarbeiten für den eigentlichen Brückenbau. Daß aber der Beklagte den Kläger nur mit dem speziellen Zweck „Ausschachtungsarbeiten“ eingestellt hat, ist einmal unbefehlen und wird auch gegenüber der Bestimmung des Tarifvertrages — Arbeitsstelle, für die er (als Delegierter) bestellt war — keine Bedeutung haben. Solange also noch diese Hilfsarbeiten zu verrichten waren, konnte der Kläger als Baudelegierter nicht entlassen werden. Andererseits hat die Kammer keine Zweifel, daß in dem Augenblick sein Amt erlosch, als die eigentlichen Maurerarbeiten usw. beginnen sollten...“

Also die 14 Tage, die nach der Zeugnisaussage... für das Gleislegen erforderlich waren, dauerten das Amt noch fort beziehungsweise erlosch... „dem Ende nahe“ — einige Zeit vorher. Diese Zeit, verringert um die kurze Zeit für den Bau der Transportbrücke, an der der Kläger nicht verwendet werden konnte, hat das Gericht deshalb als Arbeitslohn dem Kläger mit der zugehörigen Summe zu gewilligt, während der weitere Klagenantrag unberechtigt ist...“

Das Reichsarbeitsgericht Gegner der Raifeiser.

Das Reichsarbeitsgericht hat sich einen Infanterist gegen die Raifeiser gestellt. Am 30. April vorigen Jahres teilten die Betriebsratsmitglieder des Rittergutes Großkamm dem Befehl mit, entsprechend einem Beschluß des Landesarbeiterverbandes am 1. Mai nachmittags nicht zur Arbeit zu kommen. Der Unternehmer antwortete darauf, er sei damit nicht einverstanden. Die Raifeiser feierten trotzdem; die Folge war ihre fristlose Entlassung. Die drei Betriebsratsmitglieder klagten dann auf Weiterzahlung von Gehalt und Deposition bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. — Das Reichsarbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Stettin gaben der Klage statt. Das Landesarbeitsgericht führte in seiner Urteilsbegründung aus, es sei zu prüfen, ob das Verhalten der Kläger nach § 16 der vorläufigen Landarbeitordnung einen Grund zur fristlosen Entlassung darstelle; ob insbesondere eine beherrschende Verweigerung von Dienstleistung vorliege. Dies müsse verneint werden. Die Raifeiser falle in eine Zeit, in der nur wenig landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet werden. Über hatten die Kläger Vorsorge getroffen, daß in ihrer Abwesenheit die Dienstleistung regelrecht vor sich ginge. Die Weigerung der Arbeiter an der Raifeiser haben den Gutsherrn in keiner Weise wirtschaftlich geschädigt. Unter diesen Voraussetzungen ist dem Beklagten zuzumuten, auch wenn er ein politischer Gegner der Kläger ist, daß er in einem demokratischen Staatswesen wie dem Deutschen Reich, den politischen Ansichten seiner Arbeiter duldsam gegenübersteht. Er hätte insbesondere zu bedenken, daß große Teile der Arbeiterchaft der Raifeiser mit lebensschafflicher Eingabe anhängen; darauf hätte er gebührend Rücksicht nehmen müssen. Diese Erwägungen ergeben, daß ein allgemeiner Grund zur fristlosen Entlassung nicht vorgelegen habe, auch keine beherrschende Arbeitsverweigerung. — Das Reichsarbeitsgericht war anderer Meinung. — Es erklärte die fristlose Entlassung der Betriebsratsmitglieder für berechtigt. Der 1. Mal sei in Preußen kein gesetzlicher Feiertag, und im übrigen liege beherrschende Arbeitsverweigerung vor. Die Konstruierung beherrschender Arbeitsverweigerung kommt uns als Nichtjuristen sehr gewöhnlich vor. Gehl es mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts so weiter — wir erinnern nur an seine Anerkennung gelber Verbände — dann dürfte sich dieses Gericht bald zum Fremdkörper in der Arbeitsgerichtsbarkeit ausmachen! haben!

Sturm. Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes steht im Gegenatz zu der Auffassung dieser Kreise in den Richtlinien draubauende Ansätze zu einer planmäßigen Wohnungspolitik.

- 1. Die sofortige reichsgefehlliche Sicherstellung des Hauszinssteuerentkommens für den Wohnungsbau auf mindestens 25 Jahre.
2. Volle Wahrung der von den Mietern gezahlten Hauszinssteuer durch den Hausbesitzer an den Staat.
3. Stärkere Zusammenfassung der Wohnungswirtschaft beim Reich, insbesondere Aufstellung eines mehrjährigen Reichswohnungsbauprogramms.



Nimm nicht zu große Brocken!

Berausgegeben im Auftrag des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften durch die Unfallversicherungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin S. 9.

zu Beginn des Jahres 1927 durchweg eine recht pessimistische Auffassung über die Möglichkeiten des Wohnungsbaues zu Beginn des Jahres 1928 vorberichtigte. Tatsächlich aber wurde erfreulicherweise das Berichtsjahr zu einem Rekordjahr für die Wohnungserstellung.

nahme der im Jahre 1928 erstmalig entschädigten - also der schweren Unfälle. Diese sind von 126 273 auf 157 593 gestiegen. Hier ist eine Zunahme von 21 320 = 15,6 % erfolgt. Um den tatsächlichen Grad der Unfallhäufigkeit festzustellen, ist es jedoch notwendig, die Unfallziffer auf 1000 Versicherte zu berechnen, erst dann können Vergleiche mit den Vorjahren angestellt werden.

Aus der Sozialgesetzgebung

Senat zur Entscheidung über Berufskrankheiten. Nach § 13 der Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 ist die Abteilung II des Vorläufigen Reichsversicherungsamtes in Berlin aufgefördert worden.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Baugliederarbeiter und Tiefbauarbeiter: Gelpert sind in Barchebe das Baugeschäft Börsen, in Delmenhorst die Baustelle 7, Marien; auf Ost Zrenthorff bei Bad Odesloe die gesamten Bauarbeiten.
Fliesenleger: Zugang nach Rostock ist fernzubaluten. Gelpert ist in Halle das Fliesengeschäft Albert Schöpe & Co.

Fünf Jahre Dewag-Arbeit. 15 000 Wohnungen für Arbeiter und Angestellte. Die Dewag Deutsche Wohnungsfürsorge-Akt.-Ges. für Beamte, Angestellte und Arbeiter, konnte in diesen Tagen auf ein fünfjähriges Bestehen zurückblicken. Sie ist seit 1924 die Spitzenorganisation für das freigewerkschaftlich-gewerkschaftliche Kleinwohnungsweesen.

Die Unfallziffern steigen. Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht in der Nr. 9 des Reichsarbeitsblattes seinen Geschäftsbericht für das Jahr 1928. Danach hat sich die Zahl der gemeldeten Unfälle von 1 319 594 im Jahre 1927 auf 1 428 966 im verfloßenen Jahre erhöht.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 25. März 1929.

Table with columns for districts (e.g., Königsberg, Danzig, Stettin) and various employment statistics. Includes a summary row at the bottom.

Im März hat die Arbeitslosigkeit in diesem Jahre erstmalig abgenommen. Ein Vergleich der Arbeitsloseniffern vom 25. März mit denen des vorigen Monats (Ende Februar) ergibt mit Reichsbundweit einen Rückgang von 72,98 % auf 46,71 %, also um 26,27 %. In den einzelnen Bezirksverbänden ist die Arbeitslosigkeit zurückgegangen: Im Bezirksverband Stettin von 80,5 auf 72,2 %,

Zweite Ausschusssitzung des ADGW.

Ueber den Vortrag „Das Lohnproblem im Lichte der Konjunkturforschung“ durch Professor Wagemann und die Aussprache darüber haben wir bereits in voriger Nummer berichtet. Im weiteren Verlauf der Tagung gab dann Leipzig den Bericht des Bundesvorstandes. Er beruhte unter anderem über die Bemühungen, eine günstige Gestaltung der Krisenfürsorge und den Ausbau der Invalidenversicherung zu erreichen. In einer Ausstellung „Reise und Wandern“ im nächsten Jahre in Dresden wird sich der Bundesvorstand beteiligen. An den Reparationsverhandlungen seien die Gewerkschaften insofern beteiligt, als Vertreter des Bundes in Fühlung stehen mit den deutschen Sachverständigen. — Nach der Aussprache wurde beschlossen, eine Kommission des Bundesauschusses einzusetzen, die die Verhältnisse der Unterfügungsvereinigung erneut prüfen soll.

Dann berichtigte der Redakteur der Gewerkschaftszeitung, R. Seidel, über Verhandlungen im Auftrage des Bundesvorstandes mit einem Verhandlungsausschuß der Gewerkschaftsredakteure über Richtlinien für einen Fachauschuß der Gewerkschaftspresse. Der Zweck dieser Vereinigung soll dienen der Pflege der gemeinsamen sachlichen Interessen und einer Vertretung der Gewerkschaftspresse nach außen. Dieser Ausschuß könne ersprießlich nur wirken als ein besonderes Glied des ADGW. Der Bundesvorstand hat nunmehr einen Richtlinienentwurf ausgearbeitet, der Zweck und Befugnisse dieses Fachauschusses kennzeichnet und seine Stellung im Rahmen der Gesamtorganisation festlegt. Der Entwurf trägt auch der verhältnismäßig unabhängigen Stellung des Redakteurs im Verbande Rechnung. Nach kurzer Aussprache wurden die Richtlinien einmütig erkannt. Der Vorsitzende des Fachauschusses für die Gewerkschaftspresse soll auch an den Ausschusssitzungen des ADGW. teilnehmen, er ist dem Bundesvorstand für seine Tätigkeit verantwortlich.

Dann sprach der Leiter der gewerbehygienischen Abteilung beim Bundesvorstand, Dr. Meyer-Brodnig, über „Gewerkschaftliche Aufgaben auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und der Gesundheitsfürsorge“. Die Gewerkschaften müssen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der verarbeiteten Materialien ständig im Bilde sein. Die gewerbehygienische Abteilung steht ihnen dabei zur Verfügung. Der Arbeiter weiß oft nicht, mit welchen Giften er in Berührung kommt, er kann sich dagegen nicht schützen. Es ist eine Deklarationspflicht nötig, für die das Arbeitsschutzgesetz § 9 Absatz 4 eine Handhabe bietet. In der Verfassung ist auf dem Gebiete der Gewerbehygiene die Verordnung über Berufskrankheiten die wichtigste Rechtsgrundlage. Die Krankenkassen sollen gewerbehygienische Untersuchungsstellen errichten. Die Verordnung über Berufskrankheiten ist um 13 Berufskrankheiten erweitert worden. Dieser Ausbau ist erfreulich, aber weitere Schritte müssen folgen, wozu die Gewerkschaften Material liefern müssen. Die Krankheitsverhütungsvorschriften müssen auf ihrem Gebiete erlassen werden. Die Versicherungsvertreter müssen in den einzelnen Berufsgruppen ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten genau kennen. Ihre engere Zusammenfassung wäre nötig. Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene bildet eine wertvolle Plattform zur Durchführung unserer Wünsche. Die Beteiligung der Gewerkschaften daran ist dringend nötig. Eine fast noch wichtigere Aufgabe erwächst den Gewerkschaften aus der Tätigkeit für das allgemeine Gesundheitswesen. In ihrem Kampf zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiterschaft sind sie hierfür besonders geeignet. Die Träger von Anträgen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene müssen die Verbandsvorstände und auch die Betriebsräte sein.

Nach eingehender Aussprache wurde als nötig empfunden, daß in jedem Verbandsbezirk Sachbearbeiter auf dem Gebiete der Gewerbehygiene vorhanden sein müssen. Bei den Krankenkassen wäre die Errichtung besonderer Untersuchungsstellen für Berufskrankheiten anzuregen. Konferenzen mit den Versicherungsvertretern sind von den Zentralverbänden anzustreben.

Zur Unfallversicherung wurde die nachstehende Entschließung angenommen:

„Während der Reichs-Unfallversicherungswoche ist die gesamte Bevölkerung auf die vielfältigsten Unfallgefahren und die daraus entstehenden großen Verluste an Gesundheit und Arbeitskraft hingewiesen worden. Die Gewerkschaften haben seit Jahrzehnten auf die Gefahren der Arbeit und die meist sehr schweren Folgen von Betriebsunfällen aufmerksam gemacht und sich bemüht, einen besseren Unfallsschutz zu erreichen. Sie haben dabei, selbst bis in die letzte Zeit, für ihre Forderungen nicht immer Verständnis gefunden. Der Bundesauschuß hält zur Erreichung eines wirksameren Schutzes gegen die Berufsgefahren neben einer engen Zusammenarbeit von Behörden und den beruflichen Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter auf diesem Gebiet eine maßgebliche Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Aufstellung und Beratung von vorbeugenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften für notwendig. Durch öftere und eingehende Kontrolle der Betriebe und Arbeitsstellen ist die Durchführung des Arbeitsschutzes zu fördern. Die Zahl der Beobachtungsbeamten ist zu erhöhen. Die neuen Stellen sind vorwiegend durch Arbeiter zu besetzen. Ihre beruflichen und betrieblichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind zur Erreichung eines verstärkten Arbeitsschutzes dabei auszunutzen. Bei den Betriebsrevisionen sind die Betriebsräte zu beteiligen. Die Betriebsräte sind über ihre Aufgaben auf dem Gebiete des Unfall- und Gesundheitschutzes zu schulen; ihre Position bei der Erledigung dieser Aufgaben ist zu stärken. Durch Staffelung der Beiträge für die Unfallversicherung entsprechend dem Stande der Sicherheit des einzelnen Betriebes und der zu ihrer Erhöhung getroffenen Maßnahmen ist ein Anreiz zur Verbesserung der Betriebsbedingungen zu geben. Zur Erprobung unfallverhütender Maßnahmen sind unfallreicher Arbeitsweisen sind öffentliche Mittel bereitzustellen. Der Bundesauschuß richtet an die gesamte Arbeiterschaft zugleich erneut die Aufforderung, den Gefahren der Arbeit größte Beachtung zu widmen. Zu dem bisher bekant-

en Unfall- und Gesundheitsgefahren werden weitere hinzugetreten, die durch die fortschreitende Mechanisierung des Arbeitsprozesses, durch Ausdehnung der Gleitbahnen und Verarbeitungen immer neuer noch nicht erprobter Rohstoffe entstehen. Jeder Arbeiter muß dafür sorgen, daß die zu seinem Schutze vorgesehenen Einrichtungen vorhanden sind und in gutem Zustande sind! Jeder muß sich aber auch selbst für die genaue Befolgung der Schutzbestimmungen einsetzen. Verträge dagegen dürfen nicht vorkommen, schadhafte Werkzeuge und Betriebsrichtungen nicht benutzt werden. Wo Gefahrenquellen entstehen, sind sie sofort zu beseitigen. Ist ihre Abstellung nicht unverzüglich zu erreichen, muß die Hilfe der Betriebsvertretung oder der zuständigen Gewerkschaft in Anspruch genommen werden.“

Dann sprach Clemens Röpel über das Schlichtungsgesetz. Er hat sich dem Bundesauschuß nicht gegen die Verbindlichkeitsklärung von Schlichtungsprüchungen ausgesprochen, sondern sie als ein in bestimmten Fällen unentbehrliches Instrument zur Vermeidung oder Beendigung von Arbeitskämpfen von weittragender gesamtgesellschaftlicher oder sozialer Bedeutung, als ein notwendiges Mittel zum Ausgleich sonst unüberwindlicher Gegensätze anerkannt. In der letzten Zeit hat sich nun eine grundsätzliche Wendung auf dem Gebiete des Schlichtungswesens angebahnt. Reichsarbeitsminister Wiffel wollte eine Klärung von beiden Parteien vertretene Auffassungen herbeiführen. Aus einer gemeinsamen Konferenz habe Wiffel das Fazit gezogen und es in Vorschlägen zusammengefaßt, die sieben Punkte umfassen. Diese Vorschläge bezwecken eine größere Verantwortlichkeit der Parteien. Eine grundsätzliche Veränderung des geltenden Schlichtungswesens war damit nicht beabsichtigt. Der Konflikt hat die grundsätzlichen Fragen des Schlichtungswesens in den Vordergrund der öffentlichen Aussprache gerückt. Wie ist nun dazu die Stellung der Gewerkschaften? Die, nach deren Auffassung die Verbindlichkeitsklärung die Kampffreiheit unterbindet, sehen in denen, die für die Verbindlichkeitsklärung eintreten, Vertreter einer Auffassung, die einer grundsätzlichen Beschränkung der Kampffreiheit gleichkommt. Diese Auffassung ist irrig. Der heutige Staat ist nicht mehr der gewerkschaftsfeindliche Staat der Vorkriegszeit, er steht den Gewerkschaften nicht in grundsätzlicher Gegnerschaft gegenüber. Die Gewerkschaften arbeiten an diesem Staate mit und haben einen weitgehenden Einfluß in seinen Einrichtungen. Dieser neue Staat muß in gewissen Grenzen auch das Recht haben, der Aktionsfreiheit der freien Organisationen, nicht zuletzt auch dem hemmungslosen Nachstreben der sozialen Gegenspieler der Gewerkschaften Grenzen zu ziehen. Das ist keine Einschränkung der Kampffreiheit. Die ist in Deutschland größer als irgendwo. Eine starke Gewerkschaft kann auch heute noch kämpfen. Die Kampffreiheit der Gewerkschaften ist in erster Linie eine Funktion ihrer Kampfkraft. Zwang zur Anrufung staatlicher Schlichtungsausschüsse besteht nicht. Die hier vertretene Auffassung von dem veränderten Charakter des heutigen Staates ist nur die logische Konsequenz der gesteigerten Machtstellung der Gewerkschaften, allerdings weicht sie von der traditionellen Auffassung der Gewerkschaften ab. Die Vertreter dieser Auffassung sind nicht etwa Gegner des staatlichen Schlichtungswesens. Der Verdrängung der staatlichen Schlichtungsstellen durch die staatlichen Schlichtungsstellen wird niemand das Wort reden wollen. Die Verbindlichkeitsklärung ist in erster Linie berufen, der Staat darf nur in bestimmten Fällen helfend einzugreifen. Das staatliche Schlichtungswesen soll nur ein Schlichtungswesen handeln, es ist jedoch nicht nur um unsern Kampferntermentum. Wir sehen gegenüber der Vorkriegszeit eine Verstärkung der Arbeitsschutzmittel. Sie ist heute ungleich geschlossener, ihre Machtmittel sind beweglicher. Die Verträge, zu einer Verhängung zu gelangen, laufen mehr als je Gefahr, ergebnislos zu sein. Es ist auch außerordentlich schwer, sich ein klares Bild von der Wirtschaft zu verschaffen. Aber wenn das auch möglich wäre, dann wird doch der Kampf um den Anteil am Sozialprodukt wie bisher geführt werden müssen. Die Absichten der Unternehmer sind unabweisbar. Sie wollen entweder die Befestigung oder die Unbeweglichmachung des Schlichtungswesens. Sie möchten ihre alte Machtstellung zurückerobern. Die jüngsten Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts sind diesen Bestrebungen günstig. Die Gewerkschaften haben heute in Deutschland ein Maß von Mitwirkung bei der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen wie in keinem anderen Lande. Man möge bedenken, daß das kollektive Arbeitsrecht nicht von heute auf morgen verwirklicht werden kann. Die Gewerkschaften müssen Arbeitsschutz zu allen Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit stellen und die Grundgedanken des kollektiven Arbeitsrechtes zur Anerkennung bringen. Wir haben jetzt mit der Aufgabe zu rechnen, daß nach dem Entscheid des Reichsarbeitsgerichts der Stichtschied des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder des Stichtschieds ersprießlich sei. Wirksam ist also nur der Kollegialentscheid. Wir müssen deshalb dahin wirken, daß regelmäßig Kollegialentscheide zustandekommen. Ist ein solcher Kollegialentscheid unmöglich und hat der drohende oder ausgebrochene Arbeitskämpfe große wirtschaftliche oder soziale Bedeutung, so müssen wir dafür sorgen, wieder ein bewegliches Schlichtungswesen zu bekommen. Hier muß der Staat mit normalen Mitteln von Amts wegen eingreifen können. Stehen solche normalen Mittel nicht zur Verfügung, so könnten wir in anderen Ländern strafrechtliche Hemmungen einschalten werden. Im übrigen ist es eine bodenlose Scheinbilligkeit, wenn die Unternehmer behaupten, sie hätten an dem Zustandekommen von Schiedsprüchungen durch Stichtschied kein Interesse. Die Unternehmer sind Gegner des Schlichtungswesens. Wir müssen uns dazu durchringen, daß das Schlichtungswesen eine staatspolitische Aufgabe und die Verbindlichkeitsklärung ein staatspolitischer Akt ist. Damit unterwerfen sich die Ge-

werkschaften nicht bedingungslos dem Staat. Den Gewerkschaften verbleibt die Verpflichtung zu ständiger Kritik und, falls notwendig, der aktive Eingriff. Das Schlichtungswesen bedeutet die Politisierung des Lohnes. Die von uns angestrebte Wirtschaftsdemokratie soll zu einer unteilbaren Einflußnahme auf die Wirtschaft führen. Schlichtungswesen und Wirtschaftsdemokratie bilden eine unauflösbare Einheit.

In der Aussprache gingen die Meinungen in der Weise auseinander, daß der Stichtschied des einzelnen Stichtschieds verworfen und auch anerkannt wurde. Stichtschied wurde die nachstehende Entschließung angenommen:

„Der Bundesauschuß hält an der Auffassung fest, daß die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Abschluß von Tarifverträgen Aufgabe der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist, während dem Staate nur die Aufgabe zufällt, den beiderseitigen Organisationen im Bedarfsfälle hierbei Hilfe zu leisten. Die umgekehrte Verteilung dieser Aufgabe lehnen die Gewerkschaften ab. Die freien Tarifvereinbarungen der Parteien werden von den Gewerkschaften jedem Zwangsschiedspruch entschieden vorgezogen. Je mehr die Unternehmer sich bereitfinden lassen, in freier Vereinbarung annehmbare Tarifverträge abzuschließen und das freie tarifliche Schlichtungswesen loyal zu fördern, um so seltener wird der Staat genötigt sein, mit seiner Hilfeleistung in die Arbeitskämpfe einzugreifen.“

Nachdem sich die Ausschusssitzung über die Einrichtung und Bewirtung von Ferienheimen dahin einig geworden war, daß die Frage der Ferienheime nicht einvernehmlich geregelt werden solle, sprach Gerald Hanna zur Frage der Erwerbsarbeit verbrieflicher Staaten. Hierzu wurde nachstehende Entschließung angenommen:

„Es entspricht gewerkschaftlicher Praxis, in Zeiten großer Arbeitslosigkeit zu streuen, die Arbeitsgelegenheiten nach Möglichkeit zu verdrängen. Aus diesem Grunde haben die Gewerkschaften sich bemüht, durch Verzicht ihrer Mitglieder auf eine Anzahl Arbeitsstellen zugunsten anderer Kollegen zu wirken und durch das Verlangen nach gesetzlicher Beschränkung des Arbeitstages über das normale Maß hinaus größere Arbeitslosigkeit durch Betriebsstilllegungen zu verhindern. Dieser grundsätzliche und praktische Befehl entspricht auch die Haltung der Gewerkschaften zu den sogenannten Doppelverdienern und zu den Arbeitnehmern, die nicht unbedingt Not leiden, wenn sie kein eigenes Einkommen aus Erwerbsarbeit haben. Der Vorstand des ADGW. vertritt daher den Standpunkt, daß es in Zeiten großer und langandauernder Arbeitslosigkeit sich nicht umgehen läßt, daß nach der Verfassung jedermann gewähltestes Recht auf Arbeit insofern einzufordern, daß Arbeitsplätze, die von Personen besetzt sind, die nicht unbedingt auf eigenen Arbeitsverdienst angewiesen sind, freigemacht werden für solche Arbeitslose, die Erwerbsarbeit zur Deckung ihres Lebensunterhaltes brauchen. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist so zu verfahren, daß unbillige Härten vermieden werden. Es entspricht nicht der Auffassung des Vorstandes des ADGW., wenn in erster Linie — oder gar ausschließlich — verheiratete Frauen von den Arbeitsplätzen entfernt werden. Ein solches Vorgehen würde gegen Gesetz und Recht verstoßen und nicht dem beabsichtigten Zwecke dienen. Die verheirateten Frauen haben, wie jeder andere Staatsbürger, nach der Verfassung das Recht auf Arbeit. Dieses grundsätzliche Recht darf besonders von den Mitgliedern der Gewerkschaften nicht angefaßt werden. Machen außerordentliche Notlagen außerordentliche Mittel zur Abwehr notwendig, so müssen diese sich im Rahmen gesetzlicher grundsätzlicher Anwendung für beide Geschlechter halten.“

Zum Arbeitsschutzgesetz wurde folgende Entschließung angenommen:

„Der Bundesauschuß nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß die endgültige Fassung des dem Reichstag vorgelegten Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes in keiner Weise die Kritik berückichtigt hat, die der 1926 vorgelegte Entwurf auf Seiten der Gewerkschaften hervorgerufen hat. Gerade in bezug auf die Arbeitszeitregelung sind sowohl im Personenkreis durch weitere Herausnahme einzelner Gruppen als der Regelung, wie auch in bezug auf die zugelassene Dauer der Arbeitszeit selbst sogar weitere Verschärfungen zu verzeichnen. Die Bestimmung, wonach für Betriebe mit in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmern abweichende Regelungen getroffen werden können, steht in krassem Widerspruch zum Washingtoner Abkommen. Der Verzicht auf die Festlegung der 48-Stunden-Woche, der eine zusätzliche Sonntagsarbeit ermöglicht, muß unter allen Umständen als ein unerträglicher Rückschritt bezeichnet werden. Die zahlreichen Ausnahmen vom Achtstundentag für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, für Arbeitsbereitschaft und Reparatur machen die grundsätzliche Anerkennung des Achtstundentages bedeutungslos. Unbefriedigend bleibt der Entwurf auch in bezug auf den Schutz der jugendlichen und Frauen. Die Bestimmungen über den Betriebsgefahrenschutz haben ebenfalls den grundsätzlichen Forderungen der Gewerkschaften nur zum geringen Teil Rechnung getragen. In anderen ist aber bei der Organisation der Arbeitsaufsicht die Forderung nach einer Vertiefung und Vereinheitlichung nicht erfüllt worden. Der Entwurf bleibt hier in Halbheiten stehen, indem er die Hocht der Länder und damit die Dezentralisierung auf dem Gebiet der Arbeitsaufsicht bestehen läßt. Demgegenüber verweist der Bundesauschuß erneut auf die in der Entschließung des 13. Gewerkschaftskongresses in Hamburg festgelegten Forderungen der Gewerkschaften zur gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsaufsicht und erwartet vom Reichstag, daß er bei der Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes diesen Forderungen Rechnung tragen wird.“

Hierauf betrat der Ausschuß die Wohnungsfraage. Es wurde die nachstehende Entschließung angenommen:

„Das Reichsarbeitsministerium hat dem Reichstag die Richtlinien für das Wohnungswesen zur Stellungnahme vorgelegt. Die Anhänger der freien Wirtschaft, insbesondere die Haus- und Grundbesitzer sowie das Baupekulanten, laufen gegen die darin enthaltenen Grundsatze